

DIE LINKE. im Rat der Stadt Bochum, 44777 Bochum

Stadt Bochum
Planungsamt
Technisches Rathaus

44777 Bochum
Fax 910-1438
Fax 910-2594

Rathaus, Zi. 49
Willy-Brandt-Platz 2-6
D-44777 Bochum

Telefon: 0234 – 910 1296
Fax: 0234 – 910 1297
eMail: Linksfraktion@bochum.de
Internet: linksfraktionbochum.de

Bochum, den 07.07.2015

Bebauungsplanverfahren 946 – ehem. Bhf. Weitmar
Öffentlichkeitsbeteiligung
hier: Stellungnahme des Ratsmitgliedes Horst Hohmeier

Ich bedauere die unzureichende Informationspolitik hinsichtlich der Verfahrensweise im Umgang mit dem Bebauungsplan 946. In diesem Zusammenhang möchte ich auch auf die in der 9. Sitzung der Bezirksvertretung Südwest vom 28.04.2015 vom Vertreter der LINKEN eingebrachte Anfrage hinweisen, die bis heute noch nicht beantwortet ist. Daher ist mir eine umfangreiche Stellungnahme zum o.g. Bebauungsplan nicht möglich.

Ich sehe mich veranlasst, schwerwiegende Bedenken gegenüber dem Wohnungsbauvorhaben im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens 946 geltend zu machen.

Der ursprüngliche Bebauungsplan 946 sollte in einem beschleunigten Verfahren nach §13a BauGB unter Außerlassung von Umweltaspekten durchgeführt werden. Belange von Natur, Artenschutz etc. sollten unter den Tisch fallen. Dabei beinhaltet das Planvorhaben wesentliche und nicht wieder gutzumachende Eingriffe in die Natur und die Landschaft. Erst auf Druck der Bürger_inneninitiative und des Ministeriums wurde von dem unzulässigen Verfahren abgesehen.

Ich teile und unterstütze die Stellungnahme des Beirats der unteren Landschaftsbehörde und möchte die Befürchtungen hinsichtlich der Fehlentwicklungen, die mit dem Bebauungsplan einhergehen, unterstützend einbringen:

1. Es fehlt nicht nur das umfassende Artenschutzgutachten in seiner endgültigen Form, sondern auch
2. der landschaftspflegerische Begleitplan für die Entwässerungskanalisation außerhalb des Bebauungsplangebietes.
3. Die auf der Internetseite stehenden Planunterlagen für die Öffentlichkeitsbeteiligung sind wie folgt: Planübersicht, Verfahrensschritte, Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 946, Begründung, Umweltbericht. Artenschutzgutachten und Landschaftspflegerischer Begleitplan sind nicht angeboten. Auch im Text der Begründung ist das erforderliche Artenschutzgutachten nicht erwähnt.

4. Wir können uns des Eindrucks nicht erwehren, dass hier eine Planung mit heißer Nadel gestrickt wurde für ursprünglich 66 Wohneinheiten. Mittlerweile soll es dem Investor ermöglicht werden, mehr als 100 Wohneinheiten zu bauen. Verwunderlich ist auch, dass dem Investor das Land zu einer Zeit verkauft wurde, als noch gar nicht feststehen konnte, ob der Bebauungsplan 946 Gültigkeit erhalten würde.

Es handelt sich hier aus Sicht des Landschaftsbeirates um einen bedeutenden Bebauungsplan, insbesondere weil

5. der Nordwald abgeholzt werden soll – in Zeiten des Klimawandels nicht verantwort- und nachvollziehbar. Dies im Widerspruch zur Strategischen Umweltplanung der Stadt (StrUP) und zum Bochumer Masterplan Freiraum, der auf dieser Fläche eine landschaftlich zu entwickelnde Fläche vorsieht und - dies außerdem vor dem Hintergrund, dass an anderer Stelle vor nicht allzu langer Zeit in Bochum ein 100-jähriger Buchenwald z.T. abgeholzt wurde (West-Erweiterung der RUB) und weitere Planungen ebenso weiteren Waldverlust vorsehen.
6. Der Nordwald gehört zur Biotop-Verbundfläche VB-A-4509-008, die bereits durch die Verlängerung der Springorum-Allee zerschnitten wurde. Die Biotop-Verbundfläche würde durch die Bebauung weiter wesentlich reduziert.
7. Durch aktuelle Planungen ist in dem Bereich „Springorum“ durch Straßen- und Radwegeplanungen bereits sehr viel Wald verlorengegangen, Wald als „Natur auf Zeit“, der mithelfen könnte, den Klimawandel in Zukunft abzumildern, der aber von der Politik aufgrund der Einwendungen der Landwirtschaft (aufgrund von deren Verlust von Agrarflächen für Ausgleichsflächen) nicht geschätzt wird.
8. Auch melden wir unsere Bedenken an zum Verlust des „Südwaldes“, der in die Kategorie „Natur auf Zeit“ fällt.
9. Problem des erforderlichen Ausgleichs für die Fällmaßnahmen: Eingriffe in Natur und Landschaft sind immer wieder auch Eingriffe in die biologische Vielfalt. Es gibt keine Flächen in Bochum in der erforderlichen Größenordnung in der Nachbarschaft zur Planungsfläche, die einen geeigneten Ausgleich für den Verlust von Natur gewährleisten könnten. Durch die Planung geht nicht nur der Wald, sondern auch Lebensraum für Tiere und Pflanzen verlustig, die man nicht einfach z.B. in den Bochumer Norden verpflanzen kann. Tierökologische Funktionsbeziehungen werden gekappt.

Welche Fristen wurden dem Investor zur Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen gesetzt? Die Kompensationsmaßnahmen sollten idealerweise vor Beginn der Bauarbeiten bzw. zeitnah erfolgen.

Ausgleichsflächen gibt es in Bochum so gut wie nicht mehr. (Die Bochumer Landwirte beklagen den ständigen Verlust von Anbauflächen.) Zu bedenken ist ferner, dass Ausgleichsflächen auch wieder einen Eingriff im Sinne des Landschaftsgesetzes bewirken können – im landschaftspflegerischen Begleitplan nicht festgehalten.

10. Der Raum „Springorum“ ist in dem Masterplan Freiraum als landschafts-planerischer Schwerpunkt genannt und mit dem Entwicklungsziel „Anreicherung“ bzw.

„Wiederherstellung“ versehen. Der Nordwald ist Teil des geplanten Freiraumverbunds. Auch aus diesem Grund muß der Nordwald erhalten bleiben. Die Ziele des Masterplans Freiraum werden durch die vorliegende Planung missachtet.

11. In einer Stadt wie Bochum, die nur über relativ wenig Wald und Freiflächen für Ersatzplanungen verfügt, ist der Erhalt des Nordwaldes mit seinen Wohlfahrtswirkungen für das Umfeld und darüber hinaus dringend geboten.
12. „Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt“: Die gesamte Bebauungsplanfläche liegt seit Jahrzehnten brach. In der Zwischenzeit konnten sich Fauna und Flora relativ ungestört entwickeln. Faunistische Untersuchungen im Plangebiet im Jahre 2011 ergaben Vorkommen seltener oder gefährdeter Arten (Fledermäuse, Kreuzkröte). Wo sind sie geblieben? War die Untersuchung für die Artenschutzprüfung diesmal sorgfältig genug? Sind Vorkommen von schutzwürdigen Vögeln, Fledermäusen, Kreuzkröten u.a. überhaupt untersucht worden für dieses Planvorhaben?
13. Dem „Schutzgut Klima und Luft“ wird durch die geplante Bebauung nicht Rechnung getragen. Die synthetische Klimafunktionskarte Bochum weist das Bebauungsplangebiet als Klimatop „Freilandklima“ aus – die geplante Bebauung wird das Stadtklima bei Extremsituationen weiter aufheizen.
14. Lt. Strategischer Umweltplanung ist der Nordwald dem stadtökologischen Ausgleichsgebiet zuzuordnen, und darf in Zeiten des Klimawandels nicht leichtfertig vernichtet werden.
Durchlüftungsfunktion, Luftreinigungsfunktion sowie die Wärmeregulation werden durch vorliegende Planung nichtig bzw. stark beeinträchtigt werden.
15. Schutzgut „Boden“. Die Bodenkarte NRW verzeichnet im Bereich des Nordwaldes schutzwürdige Böden sw3 (besonders schutzwürdig).
Es fehlt die Bodenfunktionskartierung.
Der Nordwald stockt auf einer natürlichen Geländerippe. Diese soll abgetragen und zur Nivellierung der Bebauungsfläche benutzt werden. Gegen diese landschaftsverändernde Maßnahme und den Missbrauch naturnahen bzw. vermutlich schutzwürdigen Bodens erheben wir Einspruch.
16. Viele Quadratmeter Bodenfläche sollen versiegelt werden = ein wesentlicher Eingriff. Die Bebauungsplanfläche ist mit 3,68 ha angegeben. 3,68 ha bestanden mit Wald sowie mit sog. „Natur auf Zeit“ = der Öffentlichkeit z.Z. mehr oder weniger zugänglich. Übrig bleiben von der großen Fläche nur 0,06 ha öffentliche Grünfläche.
Wo findet der Ausgleich für die Flächenversiegelung, die entsprechende Entsiegelung statt?
Eine genaue Angabe zur geplanten Flächenversiegelung fehlt.
17. Für die Bebauung müssen Altlasten beseitigt werden: Wohin geht der belastete Boden?
18. Nicht genehmigter Bodenaushub wurde von anderswo auf das Bplan-Gelände gebracht. Altlastenverdächtig? Welche Untersuchungen haben inzwischen mit welchen Resultaten stattgefunden? Ordnungswidrigkeit? Das Gelände ist keine Bodendeponie.

19. „Schutzgut Wasser“. Wenngleich hier keine natürlichen Fließgewässer vorkommen, so ist die Rückhaltefunktion von Bäumen, Sträuchern und sonstiger Vegetation bei Niederschlagsereignissen von nicht zu unterschätzender Bedeutung und muß bei jeglicher Planung berücksichtigt werden. Dieser Aspekt fehlt hier. Die kühlende Verdunstungswirkung von Wasserflächen wurde bei der Planung nicht berücksichtigt.

20. „Schutzgut Freiraum und Erholung“:
Was ist der „Masterplan Bochum – Freiraum“ wert, wenn die vorliegende Planung bei der Abwägung gezielt Natur vernichtet und der intendierten Sicherung und Aufwertung des Freiflächenbestandes zuwiderläuft?

Beim Bereich „Springorum“ handelt es sich nicht wirklich um „Innenbereich“, eher um „Außenbereich“. Jede Luftbildaufnahme wird zeigen, dass dort und speziell im Bebauungsplangebiet Wald stockt.

Es handelt sich hier außerdem um den einzigen fußläufig erreichbaren Naherholungsbereich für die im Umfeld wohnende Bevölkerung. Dieser muß erhalten bleiben.

21. Baumrodungen haben während der Brutzeit der Vögel stattgefunden. Hier dürfte eine Ordnungswidrigkeit vorliegen.

22. Bäume wurden ohne Genehmigung gefällt.

Wir bitten zu überprüfen, ob das Kompensationsdefizit nicht um 4.500 Punkte höher sein müsste: 28.414. Aus Zeitmangel ist es uns nicht möglich, die Kompensation im Detail zu berechnen.

23. Kosten der Umsetzung der vorliegenden Bebauungsplanung.

In einer Stadt, deren Haushalt rote Zahlen aufweist, ist es verwunderlich, dass hier genaue Kostenangaben fehlen. Städtebauliche Verträge sollen mit dem Investor zwar die Kosten der inneren Erschließung, die Kompensationsmaßnahmen und eine anteilige Kostenübernahme der Straßenplanung „An der Holtbrügge“ und eines Brückenbauwerks regeln.

Ein Kostenvoranschlag für die anfallenden Kosten für die Stadt und damit für den Steuerzahler, für die anteiligen Straßenbaukosten, für den Kanalanschluß an das städtische Abwassersystem konnten wir in den Unterlagen nicht finden.

Hier sind wesentliche Ausgaben zu erwarten, die an vielen Stellen in der Grünplanung und –umsetzung der Stadt dringend fehlen.

24. Wir regen an, dass das markante Bahnwärterhaus „An der Holtbrügge“ – als wichtige prägende Landschaftsmarke – und als Relikt der industriellen Historie des Güterbahnhofs Weitmar unter Denkmalschutz gestellt wird – und zwar unbeeinträchtigt durch Straßenbaumaßnahmen.

Von Interesse dürfte sein, dass das BVerwG am 18.7.2013 ein Urteil gefällt hat, wonach die ortsüblichen Bekanntmachungen der Auslegung eines Bauleitplan-Entwurfs auch schlagwortartig Informationen darüber enthalten müssen, welche Umweltbelange in den verfügbaren Stellungnahmen behandelt werden.

Dies ist nicht der Fall

Vgl. Urteil 4 CN 3.12 BVerwG vom 18.7.2013,

<http://bverwg.de/entscheidungen/entscheidg.php?ent=180713U4CN3.12.0>

”

Mit freundlichen Grüßen

Horst Hohmeier